

Aus dem Asylmagazin 1–2/2023, S. 8–12

Volker Gerloff

## Ein Weg zur Verwirklichung des Kindeswohls

Zum EuGH-Urteil »RO gegen Deutschland« zu  
nachgeborenen Kindern von »Anerkannten«

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Februar 2023. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

### Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

[menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/](https://menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/)

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



## Ein Weg zur Verwirklichung des Kindeswohls

### Zum EuGH-Urteil »RO gegen Deutschland« zu nachgeborenen Kindern von »Anerkannten«

#### Inhalt

1. Sachverhalt
2. Die Vorlagefragen
3. Die mündliche Verhandlung vor dem EuGH
4. Die Schlussanträge des Generalanwalts
5. Das Urteil des EuGH
6. Fazit

Der EuGH hat Anfang August 2022 entschieden, dass ein Antrag eines in Deutschland geborenen Kindes auf internationalen Schutz nicht mit der Begründung als unzulässig abgelehnt werden darf, dass seinen Eltern bereits in einem anderen Mitgliedstaat internationaler Schutz zuerkannt worden ist.<sup>1</sup> Das BAMF hat aufgrund dieser Entscheidung seine Dienstanweisung zum Dublin-Verfahren angepasst.<sup>2</sup> Asylanträge von sogenannten nachgeborenen Kindern sind demnach nicht mehr als unzulässig abzulehnen. Das Asylverfahren ist in Deutschland durchzuführen, wenn die Eltern dies wünschen.

Doch nicht nur die Entscheidung ist interessant, sondern auch der Weg dorthin. Daher wird hier auch auf den Verlauf der mündlichen Verhandlung und auf die Schlussanträge des Generalanwalts eingegangen, vor allem unter dem Aspekt der Berücksichtigung von Kinderrechten. Der EuGH hat zwar im Ergebnis nicht auf Kinderrechte abgestellt – im migrationsrechtlichen Alltag können und sollten die im Verfahren angebrachten, sich darauf stützenden Argumente aber stets in die Waagschale geworfen werden, wenn es um Kinder und deren Rechte geht.

## 1. Sachverhalt

Die tschetschenische Familie aus Russland (Eltern und Geschwister der Klägerin) reiste bereits im Dezember 2012 aus Polen nach Deutschland ein und beantragte hier im Januar 2013 Asyl. In Polen war ihnen internationaler Schutz zugesprochen worden (sogenannte Aner-

kannte). Sie verließen Polen aber nach anti-muslimischen Attacken, die in einem Brandanschlag auf ihre Wohnung gipfelten. Im Oktober 2013 wurden die Asylanträge der Familie in Deutschland als unzulässig zurückgewiesen.

Die Klägerin wurde im Dezember 2015 in Deutschland geboren (sogenanntes nachgeborenes Kind). Auch ihr Asylantrag wurde als unzulässig abgelehnt. Obwohl die Klägerin bereits im Dezember 2015 geboren wurde, erging der Bescheid erst im März 2019. Gegen die Unzulässigkeitsablehnung wurde Klage beim VG Cottbus erhoben. Da das Vorgehen bei Asylanträgen nachgeborener Kinder von Anerkannten umstritten war, setzte das VG das Verfahren aus und legte die entscheidungserheblichen Fragen dem EuGH vor.<sup>3</sup> Das Vorlageverfahren wurde am 14. Dezember 2021 vor der großen Kammer am EuGH verhandelt – da war die Klägerin schon 6 Jahre alt.

## 2. Die Vorlagefragen

Für den Fall, dass Asylsuchenden bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat internationaler Schutz gewährt wurde, ist in § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG vorgesehen, dass ihr Asylantrag in Deutschland unzulässig ist. Da diese Regelung nur für Personen gilt, denen selbst der Schutzstatus zuerkannt wurde, wurde die Unzulässigkeitsablehnung des Asylantrags nachgeborener Kinder zum Teil mit der analogen Anwendung einer Vorschrift der Dublin-Verordnung begründet.<sup>4</sup>

Art. 20 Abs. 3 der Dublin-III-Verordnung<sup>5</sup> regelt die Konstellation, dass eine Familie (beispielsweise Eltern und minderjähriges Kind) gemeinsam aus einem EU-Mitgliedstaat (Primärstaat), in dem ihnen bereits internationaler Schutz gewährt wurde, in einen anderen EU-Mitgliedstaat (Sekundärstaat) einreisen. Für diese Konstellation schreibt die Norm vor, dass die Situation des minderjährigen Kindes untrennbar mit der der Eltern

\* Volker Gerloff ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht in Berlin.

<sup>1</sup> EuGH, Urteil vom 1.8.2022 – C-720/20, RO gegen Deutschland – asyl.net: M30812, Asylmagazin 12/2022, S. 409 ff.

<sup>2</sup> BAMF, DA-Asyl, abrufbar auf asyl.net unter »Recht/Gesetzestexte/ Behördliche Mitteilungen«.

<sup>3</sup> VG Cottbus, Beschluss vom 14.12.2020 – 5 K 417/19.A – asyl.net: M29203.

<sup>4</sup> Siehe hierzu Kerstin Müller, Flucht ohne Ende? Sekundärmigration von international Schutzberechtigten innerhalb Europas, Asylmagazin 10–11/2021, S. 358–367 (361 f).

<sup>5</sup> Verordnung Nr. 604/2013 vom 26.6.2013, Abl. L 180/31, im Folgenden: Dublin-III-VO.

verbunden ist, soweit das dem Kindeswohl entspricht. Darüber hinaus gilt das Gleiche für Kinder, die im Sekundärstaat geboren werden, bevor das dortige Asylverfahren der Eltern beendet wurde. Die Konsequenz daraus ist, dass sowohl für die Eltern als auch für das Kind die Asylanträge als unzulässig abgelehnt werden und die Abschiebung in den Primärstaat erfolgt. Diese Regelung betrifft allerdings nur die Kinder von Eltern, die »Antragsteller« im Sinne der Dublin-Verordnung sind. Personen, denen bereits Schutz zugesprochen wurde, fallen nicht unter die Dublin-Verordnung.

Das BAMF wandte jedoch die Vorschrift auf die nachgeborenen Kinder von Anerkannten an. In der deutschen Rechtsprechung wurde bei den Obergerichten überwiegend vertreten, dass Art. 20 Abs. 3 Dublin-III-VO auch auf nachgeborene Kinder von Anerkannten analog anzuwenden sei.<sup>6</sup> Das Bundesverwaltungsgericht hatte diese Frage offengelassen und festgestellt, dass jedenfalls ein Zuständigkeitsverfahren durchzuführen sei, sodass Deutschland zumindest dann für das Asylverfahren des Kindes zuständig werde, wenn nicht fristgerecht (siehe Art. 21 Abs. 1 Dublin-III-VO) ein Übernahmeersuchen an den vermeintlich zuständigen Staat gerichtet wurde.<sup>7</sup>

Das VG Cottbus hatte dem EuGH daher folgende Frage zur Entscheidung vorgelegt: Ist die Regelung des Art. 20 Abs. 3 Dublin-III-VO analog auch auf Konstellationen anwendbar, in denen das Kind im Sekundärstaat geboren wird, nachdem die Asylanträge der Eltern bereits als unzulässig zurückgewiesen wurden – und muss deshalb auch der Asylantrag des Kindes als unzulässig zurückgewiesen werden?

Eine weitere Frage an den EuGH war, ob (wenn eine analoge Anwendung von § 20 Abs. 3 Dublin-III-VO allein nicht zur Unzulässigkeit des Asylantrags des nachgeborenen Kindes führt) eine analoge Anwendung von Art. 20 Abs. 3 Dublin-III-VO gemeinsam mit Art. 33 Abs. 2 Bst. a der Asylverfahrensrichtlinie<sup>8</sup> dazu führt, dass der Asylantrag des nachgeborenen Kindes als unzulässig zurückgewiesen werden darf, obwohl das Kind selbst keinen Schutzstatus im Primärstaat hat. Art. 33 Abs. 2 Bst. a AsylVf-RL besagt, dass die EU-Mitgliedstaaten einen Asylantrag nur dann als unzulässig betrachten können, wenn ein anderer EU-Mitgliedstaat internationalen Schutz gewährt hat.

### 3. Die mündliche Verhandlung vor dem EuGH

In der mündlichen Verhandlung waren neben den Richter\*innen und dem Generalanwalt Vertreter\*innen der Mitgliedstaaten Deutschland und Niederlande, der EU-Kommission und der Autor als Vertreter für die Klägerin anwesend.

Inhaltlich vertrat Deutschland die Position, dass Art. 20 Abs. 3 S. 2 Dublin-III-VO anzuwenden sei. Die Klägerin solle also wie ihre Familie nach Polen ausreisen. Nur so sei die Familieneinheit zu wahren, was das Beste für die minderjährige Klägerin sei. Die Niederlande schlugen dagegen vor, dass Art. 33 Abs. 2 Bst. a Verfahrens-RL analog anzuwenden sei. Auch hier wäre das Ergebnis, dass die minderjährige Klägerin ihrer Familie nach Polen zu folgen hätte und auch hier sollte das Kindeswohl durch die Familieneinheit ausreichend berücksichtigt sein.

Die EU-Kommission schlug eine weitere Lösung vor: Die Zuständigkeitsbestimmung in Art. 9 Dublin-III-VO, wonach der Staat zuständig ist, in dem einem Familienmitglied bereits internationaler Schutz gewährt wurde, sei so auszulegen, dass Deutschland ein Übernahmeersuchen an Polen zu stellen hatte. Mit Details müsse man sich aber nicht (mehr) befassen, da zumindest alle denkbaren Fristen für ein solches Übernahmeverfahren abgelaufen seien und im Ergebnis ein Asylverfahren für die Klägerin in Deutschland durchzuführen sei.

Der Autor stellte als Vertreter der Klägerin demgegenüber die Kinderrechte in den Mittelpunkt und vertrat, dass Deutschland ein Asylverfahren für die Klägerin durchzuführen habe und bei Schutzzuerkennung die Familie der Klägerin ein Aufenthaltsrecht von ihr ableiten könne.

Hier sollen nur einige der wesentlichen Punkte wiedergegeben werden, die dem EuGH vorgetragen wurden:

- Die Erwägung, dass nur die gemeinsame Abschiebung der Klägerin mit ihrer Familie nach Polen das Kindeswohl schützen könnte, kann nicht überzeugen. Wenn das Wohl des Kindes dem Schicksal seiner Familienangehörigen untergeordnet wird, dann würde die Klägerin selbst nicht als eigenständige Person angesehen, sondern nur als unselbstständiger Anhang ihrer Familie. Die Klägerin selbst hat jedoch keinen Anlass, nach Polen auszureisen. Sie ist in Deutschland geboren und möchte hier aufwachsen und leben. Dies entspricht dem, was für ihre Entwicklung zuträglich ist und daher auch dem Kindeswohl dient, welches in dieser Konstellation nicht notwendigerweise mit der Wahrung der Familieneinheit gleichläuft. Für diese Sichtweise spricht auch, dass selbst die Dublin-III-VO zwischen der Wahrung der Familieneinheit und dem Kindeswohl differenziert.<sup>9</sup>

<sup>6</sup> VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 14.3.2018 – A 4 S 544/18 – asyl.net: M26115, Asylmagazin 6/2018, S. 211 f.; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 26.2.2019 – 10 LA 218/18; OVG Saarland, Beschluss vom 29.11.2019 – 2 A 283/19; ähnlich auch: OVG Sachsen, Beschluss vom 5.8.2019 – 5 A 593/19. A; VGH Bayern, Beschluss vom 22.11.2018 – 21 ZB 18.32867; a.A.: OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 27.1.2020 – 1 LB 9/19.

<sup>7</sup> BVerwG, Urteil vom 23.6.2020 – 1 C 37.19 – asyl.net: M28715, Asylmagazin 9/2020, S. 318 f.; BVerwG, Urteil vom 25.5.2021 – 1 C 2/20 – asyl.net: M29903, Asylmagazin 10–11/2021, S. 382 ff.

<sup>8</sup> Richtlinie 2013/32/EU vom 26.6.2013, Abl. L180/60, im Folgenden: AsylVf-RL.

<sup>9</sup> Erwägungsgrund 16 Dublin-III-VO und Art. 6 Abs. 3 Bst. a und b Dublin-III-VO.

- Das Kindeswohl ist nach Art. 24 Abs. 2 der Grundrechtecharta der EU<sup>10</sup> bei allen staatlichen Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen.<sup>11</sup> Dies soll vor allem den staatlichen Schutz- und Fürsorgeauftrag für das Wohlergehen des Kindes aus Art. 24 Abs. 1 S. 1 GR-Charta konkretisieren. Wenn aber die zwangsweise Umsiedlung – wie generell in solchen Fällen und hier im Speziellen – die Entwicklung des Kindes und damit sein Wohlergehen stark gefährdet, dann muss die Umsiedlung unterbleiben.
- Aus Art. 2 Abs. 2 der UN-Kinderrechtskonvention<sup>12</sup> ergibt sich zudem, dass staatliche Stellen jede Diskriminierung eines Kindes wegen des Status der Eltern zu vermeiden haben. Auch hier muss anerkannt werden, dass die bloße Wahrung der Einheit der Familie nicht ausreichend sein kann, um die Rechte des Kindes zu wahren. Natürlich ist die Familieneinheit für die Klägerin wichtig, aber alles spricht dafür, dass diese Familieneinheit in Deutschland ermöglicht werden muss, um die Kinderrechte der Klägerin zu wahren.
- Die Klägerin hat erstmalig in Deutschland für sich einen Asylantrag gestellt. Daher ergibt sich auch aus Art. 22 UN-KRK, dass Deutschland alles zu tun hat, um der Klägerin in Deutschland ein umfassendes und faires Asylverfahren zu gewähren. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob das Kind von seinen Eltern begleitet wird. Damit scheidet eine Zurückweisung eines Erstantrages eines Kindes auf Gewährung von internationalem Schutz als unzulässig aus.
- Selbst bei der direkten Anwendung von Art. 20 Abs. 3 der Dublin-III-VO kann das Wohl des (miteinreisenden) Kindes dazu führen, dass die Norm eben nicht anzuwenden ist. Denn der Wortlaut der Norm besagt, dass die Norm nur dann anzuwenden ist, »soweit dies dem Wohl des Minderjährigen dient«. Auch das spricht dafür, dass der Verordnungsgeber die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern erkannt hat und auch die Durchbrechung des Grundsatzes der einheitlichen Zuständigkeit für Familienangehörige in Kauf nimmt, wenn dadurch eine Gefährdung des Kindeswohls vermieden werden kann.

Die Vertretung Deutschlands beim Gerichtshof stellte in ihrer Argumentation ganz maßgeblich auf die Formulierung in Art. 20 Abs. 3 S. 1 Dublin-III-VO ab, wonach die Situation eines miteinreisenden Kindes »untrennbar mit

der Situation seiner Familienangehörigen verbunden« ist. Nicht zum Tragen kam bei dieser Argumentation allerdings, dass auch das Kind die Person sein kann, deren Situation maßgeblich für die Situation der gesamten Familie ist.

Die anwesenden Verfahrensbeteiligten wurden vom Gerichtshof recht intensiv befragt. Dabei äußerten Richter\*innen und der Generalanwalt vor allem deutliches Unverständnis darüber, wie es sein kann, dass die Klägerin bereits 6 Jahre alt ist und die Frage der Zuständigkeit für ihr Asylverfahren in Deutschland immer noch nicht geklärt ist. Sämtliche Fristen für Überstellungen der Klägerin von Deutschland nach Polen seien längst verstrichen.<sup>13</sup> Es wurde ersichtlich, dass die Richter\*innen der Auffassung sind, dass das VG Cottbus der Klage hätte stattgeben müssen statt das Verfahren dem EuGH vorzulegen. Dennoch wurde die Wichtigkeit der Vorlagefragen für die Praxis erkannt, sodass über alle Fragen (trotz Irrelevanz für den vorgelegten Einzelfall) entschieden wurde.

#### 4. Die Schlussanträge des Generalanwalts

Am 24. März 2022 stellte der Generalanwalt beim EuGH, Jean Richard De La Tour, seine Schlussanträge und begründete diese.<sup>14</sup> Im Ergebnis schlug er einen Verfahrensweg vor, der sich am Wohl des Kindes als Leitgedanke orientiert und zur Folge hätte, dass ein Asylantrag eines Kindes nicht mit der Begründung als unzulässig abgelehnt werden darf, dass seinen Eltern bereits in einem anderen Mitgliedstaat internationaler Schutz zuerkannt worden ist.

Die vorgeschlagenen Analogien zu Regelungen der Dublin-III-VO oder der AsylVf-RL, wonach Asylanträge von nachgeborenen Kindern grundsätzlich als unzulässig abgelehnt werden dürften, verwirft der Generalanwalt, da unter anderem schon keine ausreichende Vergleichbarkeit der Situation von nachgeborenen Kindern mit miteinreisenden Kindern bestünde. Für Art. 20 Abs. 3 S. 2 Dublin-III-VO ist dabei zu beachten, dass diese Norm zwar von nachgeborenen Kindern spricht, auf die die Regeln für miteinreisende Kinder anzuwenden sind – das gilt aber nur so lange, bis die Asylanträge der Eltern beschieden wurden. Hier geht es also um die Vergleichbarkeit von Kindern, die vor Abschluss der elterlichen Asylverfahren geboren wurden, mit Kindern, die erst nach Abschluss des elterlichen Asylverfahrens geboren wurden. Diese Vergleichbarkeit verneint der Generalanwalt.

Schließlich stellt der Generalanwalt fest, dass es in Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO eine klare Regelung gibt:

<sup>10</sup> Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2010/C 83/02) vom 30.3.2010, Abl. C83/389, im Folgenden: GR-Charta.

<sup>11</sup> Siehe auch: Erwägungsgründe 13, 16, 24 und Art. 6 Dublin-III-VO i. V. m. der UN-Kinderrechtskonvention.

<sup>12</sup> Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989, im Folgenden: UN-KRK; vgl. den Erwägungsgrund 13 der Dublin-III-VO, in dem die Beachtung der UN-KRK ausdrücklich verlangt wird.

<sup>13</sup> Vgl. auch: Schlussanträge des Generalanwalts vom 24.3.2022, Rn. 21, abrufbar unter der Nr. der Rechtssache (C-720/20) mithilfe des Suchformulars auf [curia.europa.eu/juris/recherche.jsf](http://curia.europa.eu/juris/recherche.jsf).

<sup>14</sup> Ebenda.

»Lässt sich anhand der Kriterien [in Kapitel III] dieser Verordnung der zuständige Mitgliedstaat nicht bestimmen, so ist der erste Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, für dessen Prüfung zuständig.«

Die Anwendung dieses Grundsatzes erlaube es hier, die vorrangige Berücksichtigung des Wohls des Kindes nach Art. 24 Abs. 2 GR-Charta sicherzustellen, da dieser Mitgliedstaat auch der Staat ist, in dessen Hoheitsgebiet das Kind geboren wurde und in dem es sich zusammen mit seinen Familienangehörigen aufhält.<sup>15</sup>

Auch auf die Einhaltung der Kindeswohlregelung in Art. 6 Abs. 1 und 3 Dublin-III-VO wird Bezug genommen. Der jeweilige Mitgliedstaat muss laut Generalanwalt also unter Beachtung des Kindeswohls ermitteln, in welchem Staat der Asylantrag des Kindes am besten geprüft werden kann.

»Dabei gehören die körperliche Anwesenheit dieses Kindes im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem es geboren wurde und seinen Antrag gestellt hat, die Dauer, die Regelmäßigkeit, die Umstände sowie die Gründe für seinen Aufenthalt zusammen mit seiner Familie im Hoheitsgebiet dieses Staates zu den Faktoren, denen die zuständigen nationalen Behörden Rechnung tragen müssen, um das Wohl des Kindes zu beurteilen.«<sup>16</sup>

Der Generalanwalt stellte klar, dass sehr genau geprüft werden müsse, ob die Weiterwanderung missbräuchlich erfolgt oder ob sie eine gut begründbare und nachvollziehbare Entscheidung darstellt.<sup>17</sup> Aus den Ausführungen des Generalanwalts ergibt sich also, dass im vorliegenden Fall die Beweggründe der Familie, Polen zu verlassen, nicht ignoriert werden durften, wie es aber durch das BAMF und das VG Cottbus der Fall war. Daher wäre zu beachten, dass die Familie vor konkreten Anfeindungen in Polen »geflüchtet« ist und es somit kaum dem Wohl des Kindes entsprechen kann, in dieses Umfeld zurückkehren zu müssen. Im Vorlagefall müsse also ausschlaggebend sein, dass die Klägerin in Deutschland geboren wurde, sich nach wie vor gemeinsam mit ihrer Familie in Deutschland aufhält und es bereits ein soziales Umfeld in Deutschland gibt. Ein Herausreißen der Klägerin aus diesem sozialen Umfeld stehe erkennbar der Wahrung des Kindeswohls entgegen.<sup>18</sup>

Im Ergebnis muss Deutschland dann auch die Zuständigkeit für die Asylverfahren der gesamten Familie übernehmen, wobei angesichts des bereits bestehenden inter-

nationalen Schutzes in Polen dieser internationale Schutz von Deutschland zu übernehmen wäre.<sup>19</sup>

## 5. Das Urteil des EuGH

### Das EuGH-Urteil »RO gg. Deutschland«

#### *Leitsätze der Redaktion:*

1. Art. 20 Abs. 3 Dublin-III-VO, wonach nachgeborene Kinder im Rahmen des Dublin-Verfahrens so zu behandeln sind wie ihre Familienangehörigen, ist nicht anwendbar, wenn den Familienangehörigen in einem anderen Mitgliedstaat internationaler Schutz zuerkannt wurde. Denn Anerkannte fallen nicht in den Anwendungsbereich der Dublin-III-VO. Eine analoge Anwendung des Art. 20 Abs. 3 Dublin-III-VO scheidet aus, weil dies dazu führen könnte, dass gegen die minderjährige Person eine Überstellungsentscheidung ergeht, ohne dass die Verfahrensgarantien der Dublin-III-VO zur Anwendung kämen.

2. Eine Ablehnung als unzulässig gemäß Art. 33 Abs. 2 Bst. a AsylVf-RL wegen der Zuerkennung internationalen Schutzes in einem anderen Mitgliedstaat ist nur dann möglich, wenn die betroffene Person selbst in einem anderen Mitgliedstaat einen Schutzstatus erhalten hat. Diese Regelung ist auf nachgeborene Kinder nicht analog anwendbar, weil die Unzulässigkeitsgründe der AsylVf-RL eng auszulegen sind und nicht auf Situationen angewendet werden dürfen, die nicht dem Wortlaut der Richtlinie entsprechen.

Im Ergebnis folgt das Urteil den Schlussanträgen des Generalanwalts. Allerdings beschränkt sich der EuGH auf Ausführungen zu den im Verfahren vorgeschlagenen Analogien.

Die entsprechende Anwendung von Art. 20 Abs. 3 Dublin-III-VO wird abgelehnt und in der Konsequenz kann nach der Verordnung kein zuständiger Mitgliedstaat bestimmt werden, sodass nach Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO Deutschland als der Staat zuständig wird, in dem erstmals der Asylantrag der Klägerin gestellt wurde.<sup>20</sup>

Der EuGH betont, dass durch die analoge Anwendung von Art. 20 Abs. 3 S. 2 Dublin-III-VO ein Zuständigkeitsverfahren entfallen würde. Dadurch müsste im Vorlagefall Deutschland nicht bei Polen um Übernahme ersuchen, was zum einen die Ersuchensfristen aushebeln würde und zum anderen dazu führen würde, dass Polen die Zustän-

<sup>15</sup> Ebenda, Rn. 66.

<sup>16</sup> Ebenda, Rn. 67–68.

<sup>17</sup> Ebenda, Rn. 69–70.

<sup>18</sup> Ebenda, Rn. 71.

<sup>19</sup> Ebenda, Rn. 73–76.

<sup>20</sup> EuGH, Urteil RO gg. Deutschland, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 44.

digkeitsentscheidung Deutschlands ohne eigene Beteiligung akzeptieren müsste.<sup>21</sup>

Eine Auslegung des Art. 9 Dublin-III-VO dahin, dass die Unzulässigkeitsablehnung des Asylantrags des nachgeborenen Kindes zulässig sei, lehnt der EuGH ebenfalls ab. Art. 9 Dublin-III-VO regelt zwar die Situation, dass die Asylverfahren der Familienangehörigen des Kindes bereits abgeschlossen sind – die Norm verlangt aber auch, dass der ausdrückliche Wunsch geäußert wird, in den Staat umzusiedeln, in dem für die Familienangehörigen bereits Aufenthaltsstatus bestehen. Auf den Vorlagefall übertragen durfte also keine Zuständigkeitsentscheidung von Deutschland für Polen getroffen werden, ohne dass dies dem ausdrücklichen Willen des Kindes und seiner Familie entspräche.<sup>22</sup>

Eine analoge Anwendung von Art. 33 Abs. 2 Bst. a AsylVf-RL wird ebenfalls abgelehnt. Diese Norm ist laut EuGH eng auszulegen und darf nicht auf Sachverhalte angewendet werden, die den Tatbestand der Norm nicht erfüllen.

### 6. Fazit

Das EuGH-Urteil klärt die Frage der Zuständigkeit für das Asylverfahren von nachgeborenen Kindern von Schutzberechtigten nach der Weiterflucht in einen anderen Mitgliedstaat endgültig. Leider geht das Urteil aufgrund der sehr nüchternen Lösung, dass Analogien ausscheiden und somit Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO zum Tragen kommt, nicht auf die Erwägungen des Generalanwaltes zu den Kinderrechten ein. Nach der Lösung des EuGH kommt es auch nicht darauf an, warum die Eltern des Kindes in ein anderes europäisches Land weitergezogen sind. Dennoch kann und sollte versucht werden, den Gedanken des Generalanwaltes in geeigneten Verfahren nutzbar zu machen, dass Sekundärmigration nicht in jedem Fall zwingend verhindert oder rückgängig gemacht werden muss. Zu vermeidende Sekundärmigration läge dann nur in Fällen des Rechtsmissbrauchs vor – bei nachvollziehbaren Gründen läge dagegen eine zu tolerierende Weiterflucht vor.

Dass der EuGH die Argumente des Generalanwaltes und dessen überzeugende Ausführungen zum Kindeswohl und zur Weiterflucht nicht übernommen hat, bedeutet nicht, dass er diese verworfen hätte. Der Gerichtshof ist vielmehr nicht auf diese Erwägungen eingegangen, weil er sich in seiner Entscheidung auf eine andere Argumentationslinie gestützt hat. In der Praxis können und sollten die Erwägungen des Generalanwaltes zu den Kinderrechten daher weiterhin nutzbar gemacht werden. Sie zeigen auf, wie der Kinderrechtskonvention ganz praktisch Geltung verschafft werden kann.

<sup>21</sup> Ebenda, Rn. 38.

<sup>22</sup> Ebenda, Rn. 39 ff.

## Rechtsprechungsübersicht

### Dublin-Überstellungen und Abschiebungen »Anerkannter« nach Italien

Von Justus Linz, Referent beim Informationsverbund Asyl und Migration.

#### Inhalt

- I. Einleitung und Hintergrund
- II. Entscheidungen in Dublin-Verfahren
  1. Asylsuchende ohne besonderen Schutzbedarf
  2. Vulnerable Asylsuchende
- III. Entscheidungen zu »Anerkannten«
  1. Schutzberechtigte ohne besonderen Schutzbedarf
  2. Vulnerable Schutzberechtigte
- IV. Fazit

### I. Einleitung und Hintergrund

Wenn Menschen über Italien nach Deutschland fliehen, droht ihnen hier regelmäßig die Ablehnung ihrer Asylanträge als unzulässig und die Abschiebung nach Italien. Denn entweder erachtet das BAMF Italien nach der Dublin-III-VO für zuständig oder lehnt den Asylantrag ab, weil dort bereits internationaler Schutz zuerkannt worden ist. Wie Verwaltungsgerichte diese Unzulässigkeits- und Ausreiseentscheidungen im Hinblick auf Italien beurteilen, untersucht die folgende Rechtsprechungsübersicht. Dabei werden sowohl gerichtliche Entscheidungen in Dublin-Verfahren als auch Entscheidungen im Hinblick auf sogenannte Anerkannte dargestellt. Innerhalb der jeweiligen Fallgruppen wird danach differenziert, ob es sich bei den Betroffenen um vulnerable – oder auch: besonders schutzbedürftige – Personen handelt oder nicht. Einen Schwerpunkt stellt die zuletzt ergangene obergerichtliche Rechtsprechung dar.

### II. Entscheidungen im Dublin-Verfahren

Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG i. V. m. § 34a Abs. 1 S. 1 AsylG wird ein Asylantrag als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung in einen Dublin-Mitgliedstaat (hier: Italien) angeordnet, wenn sich aus der Dublin-III-VO ergibt, dass die dortigen Behörden für die Prüfung des Asylverfahrens zuständig sind und sie der (Rück-)Übernahme nicht widersprechen. Große Teile der Rechtsprechung gingen nach der 2014 ergangenen Tarakhel-Entscheidung des EGMR<sup>1</sup> davon aus, dass alleinstehende und

<sup>1</sup> EGMR, Urteil vom 4.11.2014 – 29217/12 Tarakhel gg. die Schweiz (Asylmagazin 12/2014, S. 424f.) – asyl.net: M22411, demnach durfte eine Familie mit Kleinkindern nur bei einer konkret-individuellen Zusicherung italienischer Behörden, dass sie eine ihren Schutzbedarf entsprechende Unterbringung und Versorgung erhalten werden, nach Italien abgeschoben werden.

# Unsere Angebote



## Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge für die Beratungs- und Entscheidungspraxis
- Rechtsprechungsübersichten
- Aktuelle Gerichtsentscheidungen
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise, Buchbesprechungen

Print- und Online-Ausgaben (regelmäßig neun Ausgaben im Jahr) im Abonnement beziehbar bei [menschenrechte.ariadne.de](http://menschenrechte.ariadne.de)



### [www.asyl.net](http://www.asyl.net)

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



### [familie.asyl.net](http://familie.asyl.net)

- Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.
- Nachzug von außerhalb Europas
  - »Dublin-Familienzusammenführung«
  - Laufend aktualisierte Fachinformationen



### [basiswissen.asyl.net](http://basiswissen.asyl.net)

- Informationen für Schutzsuchende und Engagierte:
- »Wissen kompakt«: Erstinformationen und Materialien
  - Materialien in verschiedenen Sprachen



### [adressen.asyl.net](http://adressen.asyl.net)

- Adressdatenbank mit
- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
  - Weitere Adressen und Links



### [Aktuelle Publikationen](#)

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abruflbar bei [asyl.net](http://asyl.net) unter »Publikationen«



### [www.ecoi.net](http://www.ecoi.net)

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von [ecoi.net](http://ecoi.net), das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.